

wortung ihrer Leitungen für die Planungs- und Führungstätigkeit gegenüber der zwischengenossenschaftlichen Organisation gesichert werden können.

Die Untersuchung der höherentwickelten Formen des zwischengenossenschaftlichen Zusammenschlusses von PGH in ihrer Einheit von Kooperationsgemeinschaft mehrerer ökonomisch und rechtlich selbständiger PGH und Organisation mit eigener wirtschaftlich-operativer Tätigkeit und Rechtssubjektivität ist deshalb ein zentrales Anliegen kooperativen Zusammenwirkens.¹

III

Der zwischengenossenschaftliche Zusammenschluß leitet seine Existenzberechtigung aus der Förderung der Produktivität und der Festigung der gesellschaftlichen Beziehungen ab. Er erreicht diese Wirkung vor allem, weil er Instrument der weiteren Vergesellschaftung der Produktion ist, zur Vertiefung der Teilung und Kooperation der Arbeit führt und der Verwirklichung aller Formen der Organisation der gesellschaftlichen Produktion (Konzentration, Zentralisierung, Spezialisierung, Kombination und Kooperation im engeren Sinne) neue Impulse gibt.

Vom Zeitpunkt ihres Entstehens an ist die zwischengenossenschaftliche Zusammenarbeit Kooperation im Sinne des von Marx im „Kapital“ geschaffenen und gebrauchten Begriffs; sie ist spezifische Form der Kooperation, eben zwischengenossenschaftliche Kooperation. Marx bezeichnete die Kooperation bekanntlich als „die Form der Arbeit vieler, die in demselben Produktionsprozeß oder in verschiedenen, aber zusammenhängenden Produktionsprozessen planmäßig neben- und miteinander arbeiten“, als „Produktivkraft, die an und für sich Massenkraft sein muß“, als „Produktivkraft gesellschaftlicher Arbeit...“².

Die Kooperationsgemeinschaft in der Form der AGP genügt diesen Anforderungen, sie erweist sich insbesondere als produktivitätsfördernde Kraft, die unmittelbar aus einer bestimmten Struktur des Zusammenwirkens einzelner Werktätiger und produzierender Kollektive entspringt.

Versteht man unter *planmäßiger Neben- und Miteinanderarbeit* vorausblickende Leitung des Zusammenwirkens, die auf der Erkenntnis bestimmter Erfordernisse der technisch-ökonomischen Prozesse beruht, so folgt daraus, daß die dem jeweiligen Produktionsprozeß *vorausgehende* Abstimmung des Wirkens der beteiligten Einzelkräfte ein notwendiges — wenn auch nicht hinreichendes — Erfordernis der Kooperation ist. Dabei wird das Niveau der Kooperation sicher um so höher sein, je umfassender und perspektivischer diese Koordinierung selbst ist. Doch erfüllt bereits eine teilweise Abstimmung der wirtschaftlichen und technischen Prozesse das Merkmal der Planmäßigkeit. Dies aber ist bei der Schaffung der AGP — auf welchem Weg sie auch vor sich geht³ — der Fall. Vor dem ersten Schritt zur weiteren Spezialisierung,

¹ Vgl. hierzu u. a. auch folgende Arbeiten des Verfassers: „Wesentliche Fragen der rechtlichen Gestaltung der zwischengenossenschaftlichen Zusammenarbeit im Handwerk“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1963, S. 829 ff.; „Die Rechtsform des Eigentums von Arbeitsgemeinschaften der PGH“, Staat und Recht, 1965, S. 211 ff.; „Veränderungen in der Organisation der gesellschaftlichen Produktion durch den zwischengenossenschaftlichen Zusammenschluß im Handwerk“, Wirtschaftswissenschaften, 1965, S. 740 ff.; „Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgemeinschaften des Handwerks“, Vertragssystem, 1966, S. 404 ff., 466 ff.

² K. Marx, „Das Kapital“, I. Bd., in: K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 23, Berlin 1962, S. 344 f., 349

³ Es ist interessant zu verfolgen, wie sich mit der schrittweisen Durchsetzung des